

NEWSLETTER NOVEMBER 2015

# EUROLUX ACCOUNTING



An independent member of  
**Morison** International

Das näher rückende Ende des Jahres 2015 möchten wir an dieser Stelle nutzen, um uns für unsere erfolgreiche Zusammenarbeit im letzten Jahr zu bedanken. Wir wollen die Gelegenheit auch nutzen, um Sie auf den nachstehenden Seiten über aktuelle und bevorstehende Entwicklungen im Großherzogtum Luxemburg zu Informieren.

Wir wünschen eine informative Lektüre, wünschen einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2016 und freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit!

Alhard von Ketelhodt

DEUTSCHE VERSION  
VERSION ALLEMANDE  
GERMAN VERSION





## NORDRHEIN-WESTFALEN KAUFT WEITERE STEUERDATENSÄTZE

*Ermittlungen sollen sich gegen die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat (BCEE) und deren Kunden richten*

Nordrhein-Westfalen hat sich zum mittlerweile neunten Mal Zugang zu einem Datensatz mit Informationen zu mehr als 50.000 Operationen, die "Steuerhinterziehung und betrügerische Steuerdeals in einem Handelsvolumen von 70 Milliarden Euro" belegen sollen, verschafft. Während in anfänglichen Meldungen von einem hierfür aufgebrachtten Rekordpreis von fünf Millionen Euro die Rede war, stellte sich mittlerweile heraus, dass der potentielle Verkäufer aufgrund einer Kooperation deutscher und französischer Behörden leer ausgegangen sein soll. Die Daten sollen der *Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat (BCEE)* entstammen, die bereits kurz nach dem Bekanntwerden des „Leakings“ Strafanzeige gegen Unbekannt stellte. Während sich die Ermittlungen zurzeit vorerst auf etwa 1.000 Kunden mit einem Anlagevermögen von über 300.000 Euro sowie gegen in- und ausländische Finanzdienstleister erstrecken, kündigten die ermittelnden Behörden, die Staatsanwaltschaft Köln und die Steuerfahndung Wuppertal, ein Verfahren gegen die BCEE selbst an.

### „Cum-Ex-Trades“

#### Im Zwei-Personen-Verhältnis

Bei einem Cum-Ex Trade wird eine Aktie nach Beschluss einer Dividendenausschüttung, jedoch vor Zahlung der Dividende („cum-Dividende“) verkauft. Nach Zahlung der Dividende, von der die Gesellschaft Quellensteuer abzieht, die ggf. Rückerstattungsfähig ist, wird die Aktie „ex-Dividende“ zu einem, um die abgeflossene Dividende verringerten Preis, zurückverkauft. Unter Berücksichtigung bestimmter Umstände lässt sich so eine an sich steuerpflichtige Einnahme aus Kapitalvermögen in einen steuerfreien Kursgewinn verbuchen.

#### Im Drei-Personen-Verhältnis

Strafbewehrt wird ein solches Geschäft jedenfalls dann, wenn die „cum-Aktie“ leer verkauft wird und der Leerverkäufer erst durch Deckungskauf von „ex-Aktien“ zuzüglich des Ausgleichs des Kursverlustes den Kaufvertrag erfüllen kann. In diesem Fall kann der Leerverkäufer seinen Verlust unter bestimmten Umständen zur Rückerstattung von Kapitalertragssteuer geltend machen. Im Ergebnis wird nur einmal Quellensteuer abgeführt, der Staat erstattet diese jedoch ggf. zweifach zurück.

Nachdem seit Beginn des Jahres 2015 ein automatisierter Datenaustausch über Zinserträge zwischen luxemburgischen Banken und den deutschen Behörden stattfindet, steht das Thema „Schwarzgeld“ nicht mehr alleine im Fokus der Fahnder; ermittelt wird wohl insbesondere auch im Hinblick auf „cum-ex-deals“ oder auch „Dividendenstrippings“, ein Verfahren, bei dem es unter Umständen zur zweifachen Erstattung der Kapitalertragssteuer kommen kann. Aufgrund der für solche komplexe Transaktionen typischen kollusiven Zusammenwirkens von Finanzdienstleistern, richtet sich der Verdacht insbesondere auch gegen in- und ausländische Töchter der BCEE sowie gegen die Bank selbst.

Bis zum heutigen Tage hat allein das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der bisherigen Ankäufe von Steuerdatensätzen durch Steuernachzahlungen, Geldauflagen und Verbandsstrafen mehr als zwei Milliarden Euro zusätzlich eingenommen. Bundesweit werden die Mehreinnahmen auf vier bis fünf Milliarden Euro geschätzt. Seit 2010 haben sich etwa 120.000 Deutsche als Steuerhinterzieher angezeigt.

## MINDESTVERMÖGENSSTEUER LÖST MINDESKÖRPERSCHAFTSSTEUER AB

*Die noch zu beschließende Änderung soll zum 01. Januar 2016 in Kraft treten*

Um die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Nichtvereinbarkeit der Mindestertragssteuer mit der Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU) zu vermeiden, soll die Mindest-Körperschaftssteuer mit Wirkung zum 01. Januar 2016 durch eine Mindest-Nettovermögensteuer ersetzt werden. Auch der Vermögenssteuersatz selbst soll angepasst werden und - wie bisher schon die Mindest-Körperschaftssteuer - nach einem zweigleisigen Ansatz bemessen werden:

- Belaufen sich Finanzanlagen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Wertpapiere und Kassenbestand auf mehr als 90% der Bilanzsumme und betragen diese Positionen mehr als EUR 350.000, beträgt die Mindest-Vermögenssteuer EUR 3.210.



- Machen die oben aufgeführten Positionen weniger als 90% der Bilanzsumme aus oder betragen diese zusammen weniger als 350.000 Euro, beträgt die

Vermögenssteuer zwischen EUR 535,- und EUR 32.100.

Es wird jedoch möglich sein, die Mindest-Vermögenssteuer um den Betrag der Körperschaftsteuerlast des Vorjahres (im Jahr 2016 in Ausnahmefällen sogar von der Steuerschuld für das Jahr 2016) zu bis zur Höhe der fiktiven Vermögenssteuerlast, bemessen an den tatsächlichen Anlagewerten, zu reduzieren.

Für Unternehmen, die sich im Hinblick auf die Körperschaftssteuer zu einer steuerlichen Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, wird die Mindest-Vermögenssteuer auf EUR 32.100 begrenzt werden. Auch in diesem Fall werden sowohl integrierendes als auch integriertes Unternehmen die Körperschaftssteuerlast aus dem Vorjahr auf die Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer gemäß dem oben Gesagtem anrechnen dürfen.

Die bisher von der Vermögenssteuer befreiten Verbriefungsvehikel und Risikoinvestmentgesellschaften (SICAR) werden, genauso wie die Altersvorsorge-Spargesellschaften mit variablem Kapital (ASSEP) und Altersvorsorge-Sparvereinigungen (SEPCAV) zukünftig Vermögensteuerepflichtig.

Die bisherige Regelung zum Steuerkredit wird dem Grunde nach beibehalten, jedoch kann ein solcher die Vermögenssteuerlast nur bis zur Höhe der Mindest-Vermögenssteuer verringern.

Zudem sieht die Neuregelung vor, dass eine Kapitalherabsetzung innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Vermögenssteuerreserve in das Grundkapital als vorzeitige Auflösung der Reserve anzusehen sein wird.

Hinsichtlich des Vermögenssteuersatzes wird eine Zweitarifskala einführt: Wie bisher, wird der Steuersatz für die ersten 500 Millionen Euro des Nettoanlagevermögens 0,5% betragen; das darüber

hinausgehende Vermögen wird mit nur 0,05% besteuert werden.

**IP-Box Regime läuft zum 30. Juni 2016 aus**  
*Vorteile können noch bis ins Jahr 2021 gesichert werden - Handeln bis zum Jahresende 2015 dringend empfohlen.*

Unter dem Eindruck des BEPS-Aktionsplans sowie Vereinbarungen der OECD und der EU im Hinblick auf IP-Box Regime, wird das bisherige luxemburgische IP-Box Regime, das eine Steuerbefreiung von 80% der aus der Lizenzierung von Rechten resultierenden Einnahmen vorsah, zum 30. Juni 2016 abgeschafft.

Gemäß einer Übergangsregelung profitieren jedoch diejenigen Gesellschaften, die am 30. Juni 2016 dem bisherigen Regime unterliegen, bis zum 30. Juni 2021 von der bisherigen Regelung.

#### Das „alte“ IP-Box Regime

- IP wurde nach dem 31.12.2007 entwickelt oder erworben
- Kein Erwerb der Rechte von unmittelbar verbundenen Unternehmen
- IP-recht oder die verausgabten Entwicklungskosten wurden handelsbilanziell aktiviert
- Rechte müssen nicht formell geschützt sein; aber Recht auf ausschließliche Nutzung innerhalb eines bestimmten Gebiets erforderlich
- Firmenadresse und mindestens ein in Luxemburg ansässiger Direktor sind erforderlich

Wer sich entsprechende Vorteile noch sichern will, sollte aber nicht zu lange warten und eine entsprechende Strukturierung möglichst noch vor dem 31. Dezember 2015 umsetzen:

- Um in der Folgezeit noch dem bisherigen Regime zu unterliegen, muss der Erwerb von Geistigem Eigentum zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni 2016 strengen Regeln genügen (Unbeachtlichkeit steuerfreier

Umstrukturierungen, es sei denn, das Recht war bislang bereits in einer IP-Box des alten Eigentümers veranlagt)

- Wird eine entsprechende Struktur noch vor dem 31. Dezember 2015 geschaffen und dies auch entsprechend in der Steuererklärung für das Jahr 2015 deklariert, dürften in den Folgejahren keinerlei Zweifel an dem Zeitpunkt der Etablierung



der IP-Box bestehen. Werden die Bedingungen dagegen erst im Jahr 2015 umgesetzt und dann erstmals in einer Steuererklärung offen gelegt, obliegt es dem Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass die IP-Box gemäß dem Vorstehenden tatsächlich vor dem 30. Juni 2015 etabliert wurde.

### **SANKTIONIERUNG VON SELBSTANZEIGEN** *Einführungen von Strafzuschlägen bei Selbstanzeigen*

Blieben steuerliche Selbstanzeigen bislang unsanktioniert, werden ab dem 01. Januar 2016 Strafzahlungen im Falle von Selbstanzeigen im Bezug auf Ertragsteuern, Registrierungsgebühren und Erbschaftssteuern eingeführt.

- Für Selbstanzeigen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2016 eingereicht werden, wird eine Strafe in Höhe von 10% der Steuerlast fällig werden.
- Für Selbstanzeigen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2017 eingereicht werden, wird eine Strafzahlung in Höhe von 20% der Steuerlast fällig.

Wie schon bisher, zieht eine Selbstanzeige nur dann eine strafbefreiende Wirkung mit sich, sofern kein Sperrgrund vorliegt, insbesondere also weder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist; zudem ist die Steuerschuld innerhalb eines Monats nach Erteilung des korrigierten Steuerbescheides zu begleichen.

### **ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION ZU STEUER-RULINGS FÜR STARBUCKS UND FIAT FINANCE AND TRADE**

#### *Hintergrund und Ausblick der Beschlüsse der EU-Kommission*

Die Europäische Kommission hat nach Abschluss ihrer Ermittlungen beschlossen, dass die von den Niederlanden im Fall von *Starbucks* und von Luxemburg im Fall von *Fiat Finance and Trade* ergangenen Rulings als unzulässige Beihilfe gegen Artikel 107 Absatz 1 AEUV verstoßen haben und hat beiden Staaten die Einforderung der korrigierten

Steuerlast - in beiden Fällen ca. je 20-30 Millionen Euro - aufgegeben.

#### **Die Sachverhalte**

##### **I.**

Im Falle von **Starbucks** hatte die niederländische Rösterei- und Vertriebsgesellschaft *Starbucks Manufacturing* grünen Kaffee zu ungerechtfertigt hohen Preisen von einer schweizerischen Tochter erworben. Gleichzeitig zahlte *Starbucks Manufacturing* außergewöhnliche Lizenzgebühren für das „Röstungs-Know-How“ an eine englische Gruppengesellschaft; somit wurden große Teile des erwirtschafteten Gewinns ins Ausland verlagert. Das entsprechende Ruling wankt die dabei angewendeten Verrechnungspreise als marktgerecht durch.

Die Kommission untersuchte die Marktüblichkeit der gewechselten Leistungen und erachtete diese als nicht gegeben:

- Fremdröstereien und Gruppengesellschaften in ähnlicher Situation wie die niederländische Rösterei nutzen ebenfalls entsprechende Schutzrechte der englischen Gruppengesellschaft, ohne hierfür aber vergleichbar hohe Gebühren zu zahlen.
- Angesichts der Marge für die erworbenen Bohnen konnte der Bereich „Rösterei“ alleine nicht genügend Gewinn abwerfen, um die Lizenzgebühren für das in diesem Zusammenhang bereitgestellte Know-how aufzubringen. Mit der Lizenzgebühr wurden also vor allem Gewinne aus dem Verkauf anderer Erzeugnisse in den Starbucks-Verkaufsstellen (z. B. Tee, Gebäck und Becher), auf die der größte Teil des Umsatzes von *Starbucks Manufacturing* entfällt, auf den Lizenzgeber verlagert.

##### **II.**

Die luxemburgische **Fiat Finance and Trade** erbrachte unterschiedliche gruppeninterne Finanzdienstleistungen. Aufgrund der mit Bankgeschäften vergleichbaren Tätigkeit der Gesellschaft konnten die steuerpflichtigen Gewinne des Unternehmens, ähnlich wie bei Banken, durch Berechnung der Kapitalrendite der Finanzierungstätigkeiten bestimmt werden. Die von der Kommission angegriffenen Vorbescheide wendeten bei der Berechnung der



Bemessungsgrundlage eine künstliche Methode an, durch die

- die Eigenkapitalausstattung wesentlich geringer als das tatsächliche Eigenkapital des Unternehmens dargestellt wurde.
- die Vergütung für dieses bereits zu niedrig angesetzte Kapital weit unter den marktüblichen Sätzen angesetzt wurde.

### **Sind Steuer-Rulings illegal?**

Bereits in ihrer Pressemitteilung zu den geschilderten Beschlüssen vom 21. Oktober 2015 stellt die Kommission ausdrücklich klar:

#### EU-Beihilfen

- Beihilfe: Sämtliche staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten direkten oder indirekten Vorteile jeder Art
- Grundsätzlich unzulässig
- Ausnahmen:
  - diskriminierungsfreie Beihilfen sozialer Art für Verbraucher (Art. 107 Abs. 2a AEUV)
  - Schadensbeseitigung bei Katastrophen (Art. 107 Abs. 2b AEUV)
  - Beihilfen im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung (Art. 107 Abs. 2c AEUV)
  - „de-minimis-Beihilfen“ in Höhe von max. € 200.000 an denselben Begünstigten innerhalb von 36 Monaten
  - Einzelfälle nach Art. 107 Abs. 3 AEUV (z.B. Regionalfonds, Strukturfonds etc)
- Folge von Verstößen: Rückzahlung des Vorteils ohne Berücksichtigung eventuell nach nationalem Recht bereits eingetretener Bestandskraft

„Steuervorbescheide als solche sind absolut legal“.

Und dies kann angesichts der mannigfaltigen Inkriminierungen dieses Instruments - selbst durch seriöse Pressestimmen im Rahmen der „Lux-Leaks“-Affäre“ - nicht deutlich genug hervorgehoben werden: Rulings sind zulässig soweit sie unter Anwendung geltenden nationalen und Gemeinschaftsrechts ergehen. Das Instrument des Rulings ist gar in diversen Rechtsordnungen gesetzlich verankert (vgl. zB. §§ 204 ff. der deutschen AO) - und wichtig: Gerade in einer überschaubaren Jurisdiktion, in der nicht in kürzester Zeit mannigfache gerichtliche Entscheidungen zu Fragen betreffend der steuerlichen Beurteilung komplexer Sachverhaltslagen

zugänglich werden, sorgen entsprechende Vorbescheide für standortwertbildende Rechtssicherheit.

### **Ausblick**

Gegen die Entscheidungen der Kommission haben die betroffenen Staaten nebst den hier unmittelbar und selbst betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, eine Nichtigkeitsklage einzureichen. Bis zu einer ggf. abschließenden Entscheidung des EuG und ggf. des EuGH würden noch mehrere Jahre vergehen.

In der Zwischenzeit werden jedoch weitere Entscheidungen der Kommission erwartet, die derzeit bereits die ggf. ähnlich gelagerten Fälle *Amazon* (Luxemburg) und *Apple* (Irland) untersucht; außerdem wurden Informationen zu einzelnen Rulings in verschiedenen Mitgliedsstaaten angefordert um ggf. verdachts gelenkt stichprobenartige Untersuchungen einzuleiten. Im Oktober 2015 konnte die EU nach nur siebenmonatiger Verhandlung bereits eine politische Einigung zur Schaffung eines automatischen Austauschs von Informationen über Steuervorbescheide herbeiführen; die daraus resultierenden Vorschriften dürften das Kontrollnetz bezüglich rechtswidriger Vorbescheide noch enger weben.

Im Ergebnis bringt die Entscheidung der Kommission trotz all der erfahrenen medialen Aufmerksamkeit außer einer seitens der Kommission gelieferten Art „Bedienungsanleitung“ zur Vergleichspreisermittlung eigentlich nichts Neues: Rulings sind, solange mit geltendem Recht vereinbar, zulässig, wichtig, und (teilweise gesetzlich verankerte) gängige Praxis in nahezu allen Mitgliedsstaaten – und daran will auch niemand etwas ändern.

### **BCL-REPORTING-PFLICHT FÜR FREMDFINANZIERTER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN** *Änderungen bereits ab dem 01. Dezember 2015*

Mit der Verordnung der luxemburgischen Zentralbank 2014/17 tritt ab dem 01. Dezember 2015 für Gesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen Euro, deren Tätigkeit ausschließlich im fremdfinanzierten Erwerb und Halten von Beteiligungen liegt, eine Pflicht zum periodischen Reporting an die BCL in Kraft.



Die neue Verordnung ergänzt damit die Verordnung BCL 2011/8 und erweitert deren Anwendungsbereich um eben vorgenannte Beteiligungsgesellschaften.

**GESETZESVORHABEN „S.à r.l.-S“**  
**Gesetzesvorhaben zur „Kleinen GmbH“ weiter in den Startlöchern**

Bereits Anfang des Jahres, am 02. Februar 2015, wurde ein Gesetzesentwurf zur Einführung einer „Kleinen GmbH“ der sogenannten „S.à r.l.-S“ in das Parlament eingebracht; seit dem bleibt es still um das Vorhaben das Luxemburg im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Gesellschaftsrechts zu seinen Nachbarn aufschließen ließe.

Ähnlich wie die belgische „SPRL-Starter“ oder die deutsche „UG (haftungsbeschränkt)“ soll durch das Gesetz in einem stark vereinfachten Verfahren und mit stark reduziertem Aufwand eine „kleine S.à r.l.“ gegründet werden können. Vorgesehen ist dabei ein sogenanntes „1-1-1“ Modell, also eine Gesellschaft die von einer Person, an nur einem Tag mit einem Euro Stammkapital gegründet werden kann. Weitere „Highlights“ der neuen Gesellschaft sollen die Möglichkeit der Gründung durch privatschriftlichen Akt - also ohne Beteiligung eines Notars - und verringerte Handelsregistergebühren sein.

S.à r.l.-S
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Privatschriftlich</li> <li>○ 1,- € Stammkapital</li> <li>○ Einschreibung zu vergünstigten Registrierungskosten</li> </ul> </li> <li>• Gesellschafter               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ein Gesellschafter ausreichend</li> <li>○ Nur natürliche Personen</li> <li>○ Keine Gesellschafter weiterer S.à r.l.-S</li> </ul> </li> <li>• Gesellschaftszweck:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausschließlich Tätigkeiten, zu der eine Niederlassungsgenehmigung benötigt wird.</li> </ul> </li> </ul>

Gleichzeitig sollen aber auch Restriktionen gelten: Die Gesellschaft soll nur von natürlichen Personen gegründet werden können, die auch nur Teilhaber einer einzigen „S.à r.l.-S“ sein dürfen. Wesentlichste Einschränkung soll aber sein, dass die Gesellschaft nur solchen Tätigkeiten nachgehen darf, die einer Niederlassungsgenehmigung bedürfen.

Im Gegensatz zur deutschen UG (haftungsbeschränkt) sieht der Gesetzesentwurf kein Zwang zur Kapitalanwachsung vor. Erhöht die Gesellschaft Ihr Stammkapital bis auf den Betrag des Mindestkapitals der klassischen S.à r.l. steht es den Gesellschaftern frei, die Gesellschaft in eine S.à r.l. umzuwandeln, was zwingend die notarielle Beurkundung der Statuten voraussetzt.

Es bleibt abzuwarten, ob, wie und wann der Gesetzgeber das Vorhaben umsetzt.

**INDEX-ANPASSUNG VERSCHOBEN**  
**Die nächste Indexanpassung steht wohl erst Mitte 2016 an**

Anfang des Jahres noch sah die STATEC die nächste Index-Tranche für 2016 voraus; unter prompten Dementi von Finanzminister Pierre Gramegna kündigte Wirtschaftsminister Etienne Schneider jedoch noch im Juli des Jahres die Erhöhung des Index bereits für das dritte Quartal 2015 an.

Nun, zum Jahresende, am 11. November, stellt die STATEC klar, dass mit einer Index-Anpassung frühestens Mitte 2016 zu rechnen sei. Die Behörde rechnet aufgrund des weiteren Rückgangs der Ölpreise und der Aufwertung des Euro mit einer korrigierten Inflationsprognose von 0,5 Prozent im laufenden Jahr und von 1,3 Prozent im Jahr 2016.

**GESETZLICHE FEIERTAGE 2016**

Neujahr	1. Januar (Freitag)
Ostermontag	28. März
1. Mai	1. Mai (Sonntag)
Christi Himmelfahrt	5. Mai (Donnerstag)
Pfingstmontag	16. Mai
Großherzogsgeburtstag	23. Juni (Donnerstag)
Maria Himmelfahrt	15. August (Montag)
Allerheiligen	1. November (Dienstag)
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember (Sonntag)
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember (Montag)